

Wasserbeitrags- und –gebührensatzung (WBGS) der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Wasserbeitrags- und -gebührensatzung (WBGS) der Stadt Raunheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die städtische Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und -gebührensatzung Wasserbeiträge (Teil I), Zählermiete (Teil II), laufende Benutzungsgebühren (Teil III), Verwaltungsgebühren (Teil IV) und Erstattungsansprüche (Teil V), erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und –gebührensatzung.

TEIL I

§ 2 Wasserbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserbeiträge. Der zu erhebende Wasserbeitrag orientiert sich an dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet, er beträgt z. Z. 2,34 Euro je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Betrag überhaupt noch nicht, oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Be-

trag für das oder für die neu hinzutretende/n Grundstück/e bzw. Grundstücksteil/e nach Maßgabe des bevorstehenden Absatzes zu zahlen.

§ 2 a

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren gelten den Vorschriften umzurechnen.
- (4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,5 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen bzw. Baumassenzahlen zulässig, bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2 b

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder im Sinne des § 2 a, Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 unter Berücksich-

tigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschosshzahl zulässig ist.

Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschosshflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschosshflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücken vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1, Satz 1 der AWS fallenden Grundstücken, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgrund des § 3 AWS angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 KAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücken dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken nutzbar ist.

In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11, Abs. 8 HessKAG mit der

Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahmen und deren Teilabrechnung.

- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht. Vor Genehmigung des Antrages kann die Stadt Vorausleistungen nach Maßgabe des § 6 WBGS verlangen.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
- (5) Im Falle des § 2, Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.
- (6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden, oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstückteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6 Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder jener Teilbaumaßnahme (§ 1, Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

TEIL II

§ 8 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern, mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5cbm	0,75 Euro
bis zu 10 cbm	1,00 Euro
Nenngroße	
von 80 mm	34,75 Euro
von 100 mm	46,00 Euro
von 150 mm	69,00 Euro
bei Standrohren mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 cbm	4,20 Euro

Für Standrohre ist eine Kautionsleistung zu hinterlegen, die etwa dem Wiederbeschaffungswert eines Standrohres entspricht und von der Betriebsleitung in der Höhe festgesetzt wird. Die Miete für das Standrohr und die angefallene Wasserbenutzungsgebühr können mit der Kautionsleistung verrechnet werden.

- (2) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. mit der Aushändigung des Standrohres.

- (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

TEIL III

§ 9

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
Die Gebühr beträgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 pro m³ 1,49 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 1,39 Euro zzgl. 7% Umsatzsteuer = 0,10 Euro).
Ab dem 01. Januar 2003 beträgt die Gebühr pro m³ 1,35 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 1,26 Euro zzgl. 7% Umsatzsteuer = 0,09 Euro).

§ 10

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das bei der Herstellung von Gebäuden verwendete Wasser (Bauwasser) durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird durch ein beim Eigenbetrieb Wasserversorgung zu mietendes Standrohr gemessen.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit der Aushändigung des Standrohres.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine vierteljährliche Abschlagszahlung bei einmaliger Ablesung und Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Nachforderungen für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.

TEIL IV

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede gewünschte Zwischenablesung außerhalb der Ablesetermine verlangt die Stadt als Gebühr einen halben Lohnstundensatz des Wassermeisters in der vom Magistrat festgelegten Höhe.
- (2) Für jede Sperrung der Lieferung aus Verschulden des Abnehmers (§ 14 AWS) für Schließen und Öffnen der Absperrvorrichtung, hilfsweise für jede Maßnahme anderer Art zur Unterbrechung und Wiederingangsetzung der Lieferung, je eine halbe Wassermeisterlohnstunde als Gebühr zu zahlen.
- (3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.

- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens bzw. Wassersperrens Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

TEIL V

§ 15

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbeständen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

TEIL VI

§ 16

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung (WBGs) der Stadt Raunheim tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Raunheim vom 22.3.1984 in der Fassung vom 5.12.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, 18.12.2014

Der Magistrat der Stadt

Thomas Jühe
Bürgermeister